

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

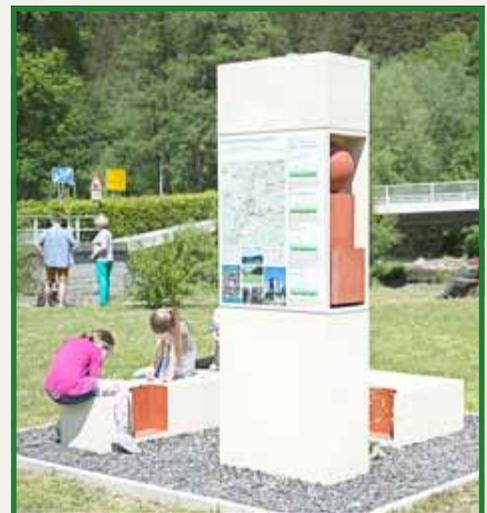
Samstag, den 14. Juli 2018

Nr. 7 / 28. Woche

WANDERSTART AM PFINGSTMONTAG IN SCHWARZMÜHLE EINGEWEIFHT

Am Pfingstmontag gab es mehrfachen Grund zum Feiern: das 10-jährige Jubiläum Panoramaweg Schwarzatal und die Einweihung des Wanderstarts in Schwarzmühle.

Bei herrlichem Wetter war der neue Wanderstart gleichzeitig Zielpunkt der diesjährigen Pfingstwanderung im Schwarzatal. Auf zwei geführten Wanderungen wurde ein Teil der neu ausgewiesenen gut wanderbaren Rundwege vorgestellt. Rund 100 Gäste wohnten dem Festakt bei, in dem Landrat Marko Wolfram vor allem das Engagement der Akteure würdigte, die sich seit vielen Jahren um den Panoramaweg Schwarzatal bemühen. Ein Weg, der von den Zuschauern des MDR als schönster Wanderweg Thüringens gekürt wurde. Eine besondere Ehrung wurde Dr. Erich Krauß zuteil. Einer der vier Rundwege des Wanderstarts Schwarzmühle erhielt seinen Namen. Rundwege des Wanderstarts Schwarzmühle erhielt seinen Namen. Rundwege des Wanderstarts Schwarzmühle erhielt seinen Namen.



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Neue Öffnungszeiten im Standesamt

Montag:	geschlossen
Dienstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Fischer)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach
Tel.: 036705 20165

Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale 036705 67-0
Fax 036705 67-110
E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 036705 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Leidenfrost	036705 67-100
Standesamt	Frau Fischer	036705 67-145
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze	036705 67-143
Datenschutzbeauftragter	Herr Pauscher	036705 67-154

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Frau Brückner	036705 67-130
Haushalt/Rechnungswesen	Frau Matz	036705 67-134
Steuern/Abgaben	Frau Zühlke	036705 67-133
Leiter Kasse	Herr Radtke	036705 67-137
Kasse	Frau J. Wittig	036705 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Wirtschaftsförderung/ Bauleitplanung	Frau Bartl	036705 67-155
allgemeine Verwaltung	Frau B. Wittig	036705 67-156
Liegenschaften/ Straßenausbaubeiträge	Frau Keyser	036705 67-157

Ordnungsamt ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Weinberg	036705 67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	036705 67-161
	Herr Hofmann	036705 67-161
Feuerwehren/Kindergärten/ Friedhofsverwaltung	Frau Botz	036705 67-147
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher	036705 67-148

Grabmalüberprüfung 2018

Mit der Prüfung der Grabmale auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden wird in der 31. Kalenderwoche, ab dem 30. Juli 2018 begonnen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (036705/67147).

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft per Hand sowie sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfvorganges informieren.

Die Standsicherheit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist. Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mit dem Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen werden die Grabbesitzer schriftlich informiert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Weinberg/ Leiter Ordnungsamt

Gemeinde Cursdorf

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 07.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 218-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 219-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Gemeinden Cursdorf und Deesbach

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 220-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zum Ergänzungsvertrag zum Betreibervertrag für den Kindergarten „Bergbahnkids“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 221-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zur Ersatzbeschaffung „Multicar“ M 26

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 222-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 223-39/2018 vom 07.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744

Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

In der 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 25.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 224-40/2018 vom 25.06.2018

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Cursdorf für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 225-40/2018 vom 25.06.2018

Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 226-40/2018 vom 25.06.2018

Beschluss der Risikoklassen für den Ausrückebereich der FFW Cursdorf

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 227-40/2018 vom 25.06.2018

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Bekanntmachung der Auflegung einer Vorschlagsliste

zur Wahl der Erwachsenenschöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass für die Gemeinde Deesbach folgende Person per Beschluss des Gemeinderates gemäß §§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG in die Vorschlagsliste der Gemeinde zur Wahl der Schöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit aufgenommen wurde:

Frau Marion Seibold

Die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom 16.07. - 20.07.2018 zwecks Einspruchs gemäß § 36 Abs. 3 GVG in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal, 98744 Oberweißbach Markt 5, Sekretariat (Zimmer 5) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Gegen die Vorschlagsliste kann vom Ende der Auflegungsfrist bis zum 27.07.2018 ebenfalls in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal schriftlich oder zu Protokoll während der Öffnungszeiten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Öffnungszeiten des Hauptamtes/Sekretariats:

Di.	09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr
Mi.	09:00 - 12:00 Uhr
Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr

Weinberg
Leiter Ordnungsamt

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in seiner Sitzung am 06.06.2018 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Befreiungsberechtigt nach Ziffer 3 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz****(1)** Die Steuer beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. für den ersten Hund | 30,00 EUR |
| 2. für den zweiten Hund | 40,00 EUR |
| 3. für jeden weiteren Hund | 40,00 EUR |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 368,00 EUR |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 614,00 EUR |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Grundlage für die Erfassung von gefährlichen Hunden ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 1).

Danach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden weil sie

- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Grundsätzlich bedarf das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 ThürTierGefG einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 6**Steuerermäßigung****(1)** Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7**Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zucht mit und die Vermehrung von, sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens nach § 3 Abs. 2 ThürTier-

GefG als gefährlich festgestellt wurden, ist gemäß § 11 ThürTierGefG grundsätzlich verboten. Damit ist die Gewährung einer Züchtersteuer für diese Hunde ausgeschlossen.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9**Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuerschuld wird jährlich zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11**Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund gemäß des § 3 Abs. 2 ThürTierGefG aufgrund seines Verhaltens nach der Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurde, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/ Schwarzatal in Oberweißbach käuflich zu erwerben. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschrieben hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Gemeinde im Sinne dieses Paragraphen ist die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Oberweißbach der die Gemeinde Deesbach angehört.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Ziffer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 11 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Absatz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
- entgegen § 11 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 11 Absatz 6 als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.01.2006 außer Kraft.

Deesbach, 29.06.2018

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

- Siegel -

Gemeinde Katzhütte

Bekanntmachung der Auflegung einer Vorschlagsliste

zur Wahl der Erwachsenenschöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass für die Gemeinde Katzhütte folgende Person per Beschluss des Gemeinderates gemäß §§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG in die Vorschlagsliste der Gemeinde zur Wahl der Schöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit aufgenommen wurde:

Frau Denise Luckert

Die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom 16.07. - 20.07.2018 zwecks Einspruchs gemäß § 36 Abs. 3 GVG in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal, 98744 Oberweißbach Markt 5, Sekretariat (Zimmer 5) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Gegen die Vorschlagsliste kann vom Ende der Auflegungsfrist bis zum 27.07.2018 ebenfalls in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal schriftlich oder zu Protokoll während der Öffnungszeiten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Öffnungszeiten des Hauptamtes/Sekretariats:

Di.	09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr
Mi.	09:00 - 12:00 Uhr
Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr

Weinberg

Leiter Ordnungsamt

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 16.08.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 176-31/2017 vom 16.08.2017

Beschluss zum Ausbau des Sachsendörfchens (Eisfelder Straße)

Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 177-31/2017 vom 16.08.2017

Beschluss zum Verkauf eines Fahrzeuges und eines Gerätes

Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 178-31/2017 vom 16.08.2017

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Wilfried Machold

Bürgermeister

In der 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 06.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 223-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 224-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 217-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gem. § 36 ThürKO von Abstimmung ausgeschlossen: 1

Beschluss Nr. 218-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste zur Wahl der Erwachsenenschöffen

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 222-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss eines Ergänzungsvertrages zum Betreibervertrag vom 26.11.2013 für die Betreuung des Kindertagesstätte „Zwergenparadies“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 219-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zum Ausbau des „Sachsendörfchen“ (Eisfelder Straße)

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 220-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zum Ausbau des Gehweges in der Bahnhofstraße im Bereich Haus Nr. 29 bis 76

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 221-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zum Verbleib der Fußgängerbrücke in der Bahnhofstraße über den Mühlgraben zum Schwarzapark

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 1; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 225-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 226-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 28.02.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 227-38/2018 vom 06.06.2018

Beschluss zum Verkauf von Grundstücken

Abstimmungsergebnis: JA: 0; Nein: 8; Enthaltungen: 0

gem. § 36 ThürKO von Abstimmung ausgeschlossen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold
Bürgermeister

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Haushaltssatzung

**der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)**

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.212.087,00 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 154.800,00 €
ausgeglichen ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 00,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 389 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 201 in Kraft.

Meuselbach-Schwarzühle, 25.06.2018
Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle
Jörg Peter
Bürgermeister

- Siegel

1. Mit Beschluss Nr. 135-26/2018 vom 24.05.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 13.06.2018 hat das Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

16.07.2018 bis 29.07.2017

(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o. g. Stelle zur Verfügung.

Meuselbach-Schwarzühle, 25.06.2018

Jörg Peter
Bürgermeister

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 159/13

Rudolstadt, 28.02.2018

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 15.08.2018, 09:00 Uhr, Raum 3, Sitzungssaal Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheidstraße 133, 07407 Rudolstadt öffentlich versteigert werden:**

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meuselbach

Gemarkung:	Meuselbach
Flur, Flurstück:	1, 131/1
Wirtschaftsart u. Lage:	Gebäude- und Freifläche
Anschrift:	Hauptstraße 76, 98746 Meuselbach-Schwarzühle
m ² :	405
Blatt:	1687 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): teilunterkellertes, massives, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, Wohnfläche ca. 128,8 qm, Nebenfläche ca. 12,45 qm Schuppen mit Garage;

Verkehrswert: 88.500,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem

Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Schors

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rudolstadt, 02.05.2018

Müller, Justizsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, 31.07.2018

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, 11.08.2018

Nichtamtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarztal“****Vereine und Verbände****VdK Ortsverband „Bergbahnregion“**

Der VdK hat am **15. August 2018** eine Tagesfahrt organisiert. Es geht nach Zella-Mehlis ins Meeresaquarium und anschließend zu einer Führung durch die Kaffeerösterei „Sun Bean“. Auch an Mittagessen haben wir gedacht.

Alle VdK-Mitglieder und die Einwohner der Stadt Oberweißbach und der Gemeinden Deesbach, Cursdorf, Meuselbach-Schwarz-
mühle, Katzhütte, Mellenbach-Glasbach, Unterweißbach und Umgebung sind dazu herzlich eingeladen.

Unkostenbeitrag: ca. 40,00 € inkl. Eintrittsgelder
Abfahrtszeit: wird noch bekanntgegeben

Meldung der Teilnahme bitte bis **spätestens 21.07.2018** an:

Rudi Neubauer 036705 60636
Rainer Wanderer 036705 62366
Wolfgang Schneider 036705 60627
Christel Günther 036781 37704
Ingrid Behrens 036781 38505

Der Vorstand**Sonstiges****WIR WOLLEN LAUFEND HELFEN**

Jeder kann mitlaufen, walken, gehen und helfen.

**SPENDENLAUF**

für das Schwarztal hospiz

25. AUGUST 14.00 - 17.00 Uhr

SPORTHALLE KATZHÜTTE

Für Speisen und Getränke sorgt der Förderverein Schwarztal hospiz e.V.

INFORMATIONEN

Strecke: Start und Ziel sind an der Sporthalle in Katzhütte. Gelaufen, gewalkt und gegangen wird auf einem Rundkurs, der mehrmals absolviert werden kann.

Läuferstrecke: 1,0 km

Walkingstrecke: 1,5 km

Kinderstrecke (bis 14 Jahre): 500 m

Wer nicht selbst mitlaufen möchte oder kann, ist herzlich eingeladen, die Läuferinnen und Läufer anzufeuern.

Startnummernausgabe: ab 13.00 Uhr in der Sporthalle

Eröffnung und Startschuss:

14.00 Uhr, danach kann jederzeit bis 16.00 Uhr gestartet werden. Zielschluss ist 16.30 Uhr.

Startgebühr: Spende der Läufersponsoren

Die Sponsoren erklären sich bereit, einen festen Betrag zu spenden.

Sponsoren können Firmen, Vereine, Arbeitgeber, Banken... und Läufer selbst sein.

Die Spende kann direkt am Lauftag bezahlt oder zeitnah überwiesen werden.

Spende:

Wir bitten die Sponsoren oder Läufer, die Spende auf folgendes Spendenkonto zu überweisen:

IBAN DE88 8305 0303 0011 0222 56

BIC: HELADEF1SAR

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Spendenquittung:

Sponsoren erhalten bei Bedarf eine Spendenquittung.

Anmeldung und Ansprechpartner:

Frau Cornelia Graf Tel. 0157 58302280 Mo - Fr 8.00 -12.00 Uhr

Prämierung:

17.00 Uhr Siegerehrung der Teilnehmer mit der höchsten Rundenzahl.

Teilnehmer können die **Umkleiden und Duschen** an der Sporthalle benutzen.

Veranstalter: Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Verpflegung und Rahmenprogramm: Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

05.07.	Margitta Hercher	zum 80. Geburtstag
23.07.	Uwe Lewinski	zum 75. Geburtstag
25.07.	Brigitte Lenkardt	zum 80. Geburtstag



Vereine und Verbände

Verbindung zwischen Kräutern und der Bergbahnregion hergestellt

Der Förderverein der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn hat am 14. Juni 2018 das Kräuterbeet am Bahnhof in Cursdorf fertiggestellt.



Esther Faust, Andrea Hanauer, Ina-Minkmar-Hennig, Eckard Großmann, Katja Müller, Jens Großmann, Evelyn Botz

Durch den Verein wurde im April bereits eine Kräuterspirale in Lichtenhain erbaut.

Zur Eröffnung des Zeughauses in Schwarzburg wurde eine Dampfloksonderfahrt organisiert.

Den Kindertag an der Bergbahn hat der Verein durch Glasmafen und Verköstigung der Kinder auf dem Sportplatz Lichtenhain bereichert.

Herzlichen Dank an alle Mitglieder und Helfer, die Zeit, Technik, Werkzeug und Ideen eingebracht haben.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.07. Anna Koch zum 85. Geburtstag



Veranstaltungen

FAMILIENFEST

WALDBÜHNE DEESBACH



am 18.08. ab 14.00 Uhr

umwerfende Show mit „Leinado“ ab 15 Uhr

Kinderschminken Reiten

Softis Torwandschießen

Wildschwein am Spieß & Leckerer vom Rost

Kaffee & Kuchen Lagerfeuer

Traktorfahrten

Bullenreiten - Hüpfburg uvm.

Preisschnorps ab 16 Uhr Spieleinsatz 5,-€

ab 19 Uhr Liveband „Good Mistake“

22 Uhr Feuerwerke Heyn

Info unter: www.deesbach.de



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

03.07.	Anni Wilhelm	zum 85. Geburtstag
05.07.	Isolde Jacobi	zum 70. Geburtstag
10.07.	Karla Bulle	zum 75. Geburtstag
14.07.	Horst Griesbach	zum 70. Geburtstag
15.07.	Dr. Martin Donau	zum 80. Geburtstag
15.07.	Regina Michl	zum 80. Geburtstag
29.07.	Horst Wagner	zum 80. Geburtstag

